



## **Satzung für die zentrale fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung „Center for Critical Computational Studies“ (kurz: C<sup>3</sup>S) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

**Gem. Präsidiumsbeschluss vom 07.03.2023 und Senatsbefassung vom 22.02.2023**

### **Präambel**

- (1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität gründet mit dem „Center for Critical Computational Studies“ (im Folgenden: C<sup>3</sup>S) eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung, in welcher das „Computationale“ und das „Kritische“ als inter- und transdisziplinäres Forschungsfeld gleichberechtigt miteinander verbunden wird.
- (2) Es wirkt in die Breite der Goethe-Universität und unterstützt ihre Aktivitäten zur Entwicklung, Anwendung und folgenreicher Reflexion digitaler Methoden durch international sichtbare Forschung, innovative Förderformate für Wissenschaftler\*innen in der frühen Berufsphase (engl. „Early Career Researcher“, im Folgenden: ECR), forschungsnah wie auch kompetenzorientierte Lehre sowie durch den wechselseitigen Transfer zwischen Forschung und Lehre, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- (3) Die Aktivitäten des C<sup>3</sup>S haben einen starken Bezug zu den Forschungsprofilbereichen der Goethe-Universität. Das C<sup>3</sup>S arbeitet überdies eng mit den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und den Fachbereichen der Goethe-Universität zusammen.
- (4) Die ordentlichen, affilierten und externen Principal Investigators (im Folgenden ordentliche, affilierte und externe PIs) des C<sup>3</sup>S stellen die inhaltliche Verschränkung der Themenfelder des Zentrums u.a. durch geeignete Formate und Projekte sicher und wirken im Austausch mit den Fachbereichen der Goethe-Universität darauf hin, Critical Computational Studies in die verschiedenen disziplinären Wissens- und Fachkulturen zu vermitteln.
- (5) Die inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit des C<sup>3</sup>S werden strukturell, prozessual und ressourciell durch die Organisation des C<sup>3</sup>S in administrativen Angelegenheiten als Department ermöglicht.

### **§ 1 Rechtsstatus und Name**

- (1) Das „Center for Critical Computational Studies“ ist eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung und als solches ein zentrales Forschungszentrum der Goethe-Universität. Mit der Gründung des C<sup>3</sup>S wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet, es handelt sich um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung. Alle rechtlichen und vertraglichen Angelegenheiten im Außenverhältnis werden ausschließlich im Namen der Goethe-Universität ausgelöst.
- (2) Die fachbereichsübergreifende Einrichtung führt ausschließlich den englischen Namen „Center for Critical Computational Studies“ und das Akronym C<sup>3</sup>S.
- (3) Für das C<sup>3</sup>S finden die Gesetze sowie die Regelungen der Goethe-Universität Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Das C<sup>3</sup>S etabliert und profiliert „Critical Computational Studies“ als inter- und transdisziplinäres Forschungsfeld mit internationaler Sichtbarkeit und betätigt sich diesbezüglich in Studium und Lehre sowie Transfer. Näheres kann die Zielvereinbarung nach § 11 in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln.
- (2) Als fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Goethe-Universität schafft das C<sup>3</sup>S die

Möglichkeiten, um Wissenschaftler\*innen aller Fachbereiche, Fächerkulturen, Wissenschaften und Profildbereiche im Kontext der „Critical Computational Studies“ zusammenzuführen sowie national wie international zu vernetzen.

(3) Das C<sup>3</sup>S verpflichtet sich auf wissenschaftliche Exzellenz und die Einhaltung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die Förderung und frühe Unabhängigkeit von ECRs. Es verpflichtet sich zudem auf die Gleichstellung aller Geschlechter und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das C<sup>3</sup>S schafft ein Forschungsumfeld, in dem ein diskriminierungsfreier Umgang mit Diversität selbstverständlich ist.

### § 3 Struktur und Organe

(1) Die Organe des C<sup>3</sup>S sind die Versammlung der Principal Investigators (PI-Versammlung, § 6), der Vorstand (§ 7), die Sprecher\*innen (§ 8) und der Wissenschaftliche Beirat (§ 9).

(2) Das C<sup>3</sup>S, seine Organe und Mitglieder (§ 4) sowie die an ihm Tätigen werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die von einer\*inem Geschäftsführer\*in geleitet wird. (§ 10).

(3) ECRs, die nicht PI am C<sup>3</sup>S sind und die am C<sup>3</sup>S oder in am C<sup>3</sup>S angesiedelten Projekten tätig sind, wählen mindestens alle zwei Jahre im Rahmen einer ECR-Vollversammlung eine\*n ECR-Repräsentant\*in sowie deren\*dessen Stellvertreter\*in. Wiederwahl ist wiederholt möglich; die Amtszeit soll sechs Jahre nicht überschreiten. Die Vollversammlung und Wahl wird durch die Geschäftsstelle unterstützt.

(4) Die PIs und ECRs wählen mindestens alle zwei Jahre eine\*n Beauftragte\*n für Gleichbehandlung und Diversität sowie eine\*n Stellvertreter\*in. Näheres zum Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Das C<sup>3</sup>S kann sich interne Binnenstrukturen (bspw. Arbeitsgruppen) geben, soweit dies für die Erreichung seiner Ziele und Aufgaben (§ 2) zielführend und verhältnismäßig ist. Über die Begründung oder Auflösung von Binnenstrukturen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der PI-Versammlung. Binnenstrukturen sind Gegenstand regelmäßiger Evaluationen (s. § 11).

### § 4 Principal Investigators (PIs)

(1) Mitglieder des C<sup>3</sup>S sind die ordentlichen (Abs. 2) sowie die affilierten PIs (Abs. 3). Dem C<sup>3</sup>S können auch externe PIs assoziiert werden (Abs. 6). Die PIs des C<sup>3</sup>S weisen zentrale Expertisen in den Critical Computational Studies und/oder seinen Teilgebieten auf und in der Regel eine Promotion oder einen vergleichbaren Abschluss vor. Der Vorstand achtet auf ein angemessenes Verhältnis zwischen ordentlichen, affilierten und externen PIs. Näheres zur Aufnahme von PIs regelt die Geschäftsordnung.

(2) Ordentliche PIs des C<sup>3</sup>S sind die an die Goethe-Universität berufenen und dem C<sup>3</sup>S unmittelbar zugeordneten Professor\*innen. Sie sollen die Mitgliedschaft in einem oder mehreren Fachbereichen durch eine Entscheidung des jeweils zuständigen Fachbereichsrats erwerben. Die Regelungen zum Mitgliedschaftserwerb sind zu berücksichtigen. Bereits an der Goethe-Universität berufene Professor\*innen können auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Fachbereich und dem Präsidium dem C<sup>3</sup>S in sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach Abs. 4 zugeordnet werden.

(3) Affilierte PIs des C<sup>3</sup>S sind an das C<sup>3</sup>S aufgenommene herausragende Wissenschaftler\*innen, die Mitglieder der Goethe-Universität sind. Die Affiliation erfolgt entweder in einem bestimmten Projekt-, z.B. Forschungs- oder Lehrzusammenhang („projektbezogene Affiliation“) oder allgemein und ohne einen solchen Projektzusammenhang („allgemeine Affiliation“); affilierte PIs werden in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren aufgenommen.

(4) Den Vorschlag zur Aufnahme oder Wiederaufnahme von affilierten PIs unterbreitet der Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die PI-Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Näheres, insbesondere das erforderliche Quorum, regelt die Geschäftsordnung. Auf textförmigen Antrag von zwei ordentlichen PIs hat sich der Vorstand mit einer begründeten Initiative zur (Wieder-)Aufnahme einer\*s affilierten PIs unverzüglich zu befassen. Die Liste der neu aufgenommenen PIs wird textförmig innerhalb von 14 Tagen an das Präsidium weitergeleitet; dieses kann dem Beschluss zur Auf- oder Wiederaufnahme textförmig begründet widersprechen. In diesem Falle erfolgt eine Aussprache zwischen dem Vorstand und dem Präsidium. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

(5) Affilierte PIs scheidern aus dem C<sup>3</sup>S insbesondere in folgenden Fällen aus:

- (a) Durch textförmige Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (b) Durch einseitige Erklärung des Vorstandes im Falle einer gravierenden Pflichtverletzung. Über das Ausscheiden entscheidet der Vorstand nach Anhörung des\*der Betroffenen einvernehmlich und berichtet gegenüber der PI-Versammlung. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, so entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vorstands und des\*der Betroffenen.

- (c) Im Falle einer projektbezogenen Affiliation (Abs. 4 Satz 2 1. Alt.), wenn der Vorstand nach Anhörung des\*der Betroffenen die Beendigung des Projektzusammenhangs, das die Affiliation trägt, textförmig festgestellt hat.
  - (d) Mit dem Ende der Mitgliedschaft an der Goethe-Universität. Der Vorstand kann affilierte PIs, die aus der Goethe-Universität ausscheiden, vorübergehend als externe PIs (Abs. 6) an das C<sup>3</sup>S assoziieren, bis eine Assoziation als externer PIs im ordentlichen Verfahren im Rahmen der nächsten PI-Versammlung möglich ist (Abs. 6 i.V.m. Abs. 4).
- (6) Externe PIs sind an das C<sup>3</sup>S assoziierte herausragende Wissenschaftler\*innen, die keine Mitglieder der Goethe-Universität sind. Für sie gelten die Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Buchstaben (a) bis (c) sinngemäß.

## § 5 Rechte und Pflichten der PIs

- (1) Die PIs werden durch die Geschäftsstelle des C<sup>3</sup>S unterstützt. Sie dürfen im Rahmen der geltenden Regelungen auf die Ressourcen des C<sup>3</sup>S zugreifen und an der PI-Versammlung teilnehmen.
- (2) Die PIs beteiligen sich aktiv an der Entwicklung der wissenschaftlich-strategischen Ausrichtung des C<sup>3</sup>S sowie an den Programmen und Maßnahmen des C<sup>3</sup>S. Sie beraten den Vorstand bei inhaltlichen Konzepten und der strategischen Weiterentwicklung des Zentrums.
- (3) Die PIs sind berechtigt und verpflichtet, neben ihrer eigenbestimmten Forschung an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des C<sup>3</sup>S nach § 2 aktiv mitzuwirken sowie sich an der Verwaltung des C<sup>3</sup>S aktiv zu beteiligen. Sie stellen die Kohärenz und Weiterentwicklung des Forschungsprogramms sowie die wissenschaftliche Exzellenz und thematische Vielfalt der Critical Computational Studies sicher.
- (4) Die PIs wirken aktiv bei der Erarbeitung von Qualitätszielen, -kriterien und -grundsätzen in Forschung, ECR-Förderung, Lehre und Transfer mit. Sie sorgen für die Umsetzung und Einhaltung dieser und beteiligen sich bei internen und externen Evaluationen.
- (5) Die ordentlichen PIs sind verpflichtet, Projekte und sonstige finanzwirksame Aktivitäten im Rahmen des C<sup>3</sup>S ordnungsgemäß abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt über die C<sup>3</sup>S-Geschäftsstelle und die zuständigen Fachabteilungen der Bereiche in der Zentralverwaltung. Dabei sind über die allgemeinen Richtlinien hinaus die Vorgaben und Formulare der Zentralverwaltung sowie der C<sup>3</sup>S-Geschäftsstelle zu verwenden. Personalmaßnahmen im Rahmen der durch das C<sup>3</sup>S administrierten Projekte sind über die Geschäftsstelle und den zuständigen Fachabteilungen der Bereiche in der Zentralverwaltung abzuwickeln. Abweichende Regelungen, insbesondere für affilierte PIs, können zwischen dem C<sup>3</sup>S und den betroffenen Fachbereichen getroffen werden.
- (6) Die PIs sind im Rahmen ihrer Aktivitäten dazu angehalten, das C<sup>3</sup>S als Affiliation eindeutig zu benennen. Es gelten die Vorgaben der Affiliationsrichtlinie der Goethe-Universität in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
- (7) Die PIs sind gegenüber dem Vorstand, den einschlägigen Gremien und Abteilungen der Goethe-Universität sowie etwaigen Drittmittelgebern entsprechend den jeweiligen Förderbestimmungen zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

## § 6 PI-Versammlung

- (1) Der PI-Versammlung gehören alle PIs des C<sup>3</sup>S an. Ordentliche und affilierte PIs (§ 4 Abs. 2 und 3) genießen das Stimmrecht. Externe PIs (§ 4 Abs. 6) nehmen beratend teil. Universitätspräsident\*in oder Vizepräsident\*innen der Goethe-Universität, die ECR-Vertreter\*innen und die Beauftragten des C<sup>3</sup>S, insbesondere die für Gleichbehandlung und Diversität werden zur PI-Versammlung eingeladen und können beratend teilnehmen.
- (2) Die Aufgaben der PI-Versammlung sind:
  - (a) Beschluss über die Aufnahme von affilierten PIs und Assoziation von externen PIs.
  - (b) Wahl des Vorstands gem. § 7.
  - (c) Wahl der Sprecher\*in und Ko-Sprecher\*in gem. § 8.
  - (d) Zustimmung zur Geschäftsordnung und deren Änderung.
  - (e) Beratung über den Haushalt des C<sup>3</sup>S.
  - (f) Stellungnahmen zu den Zielvereinbarungen und bedeutenden Angelegenheiten des C<sup>3</sup>S.
  - (g) Zustimmung zum Jahresabschlussbericht des Vorstands.
- (3) Die PI-Versammlung findet mindestens zweimal während der Vorlesungszeit pro Semester statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die\*den Sprecher\*in nach Vorbereitung durch die Geschäftsstelle textförmig einberufen; die Tagesordnung wird mit der Einladung an alle PIs versandt.

(4) Außerordentliche PI-Versammlungen können unbeschadet nach § 6 Abs. 3 auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag in Textform von mindestens einem Viertel aller PIs oder von einem Drittel der ordentlichen PIs einberufen werden. Das Einberufungsbegehren muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. Außerordentliche PI-Versammlungen müssen innerhalb von einem Monat nach Beschluss bzw. Antrag einberufen werden.

(5) Die PI-Versammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ständige oder vorübergehende Ausschüsse für näher zu bezeichnende Aufgaben einrichten.

(6) Die\*der Sprecher\*in leiten die PI-Versammlung und berichten dieser über alle das C<sup>3</sup>S betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

## § 7 Vorstand

(1) Das C<sup>3</sup>S wird durch den Vorstand als Kollegialorgan geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus Sprecher\*in und Ko-Sprecher\*in (§ 8) sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand soll die Bandbreite der im C<sup>3</sup>S vereinten Wissens- und Fachkulturen abdecken.

(3) Die\*Der Geschäftsführer\*in (§ 10 Abs. 1) nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Gäste können in diesen Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand lädt hierzu gesondert ein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands (Sprecher\*in, Ko-Sprecher\*in sowie weitere Mitglieder) beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich; in der Regel sollen drei Amtszeiten nicht überschritten werden. In den Vorstand durch die PI-Versammlung (§ 6) wählbar sind die ordentlichen und affilierten PIs (§ 4 Abs. 2 und 3), die Professuren an der Goethe-Universität innehaben. Ein\*e der Sprecher\*innen (§ 8) muss aus dem Kreis der ordentlichen PIs stammen. Ein Mitglied des Vorstands muss aus dem Kreis der affiliierte PIs stammen.

(5) Durch die PI-Versammlung in geheimer Wahl in den Vorstand gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Näheres, insbesondere das erforderliche Quorum, regelt die Geschäftsordnung. Die Ernennung erfolgt abschließend durch das Präsidium.

(6) Nicht früher als vier und spätestens drei Monate vor Ende der ordentlichen Amtszeit von Sprecher\*in oder Ko-Sprecher\*in sind Neuwahlen (§ 6 Abs. 2 lit. b) vorzunehmen. Neuwahlen sind unverzüglich vorzunehmen, wenn ein\*e Sprecher\*in vorzeitig zurücktritt oder nach Abs. 7 abberufen wird.

(7) Die PI-Versammlung kann Mitglieder des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der\*Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Abberufung.

(8) Der Vorstand gibt sich unbeschadet § 8 Abs. 3 auf Vorschlag der\*des Sprecher\*in eine interne Geschäftsverteilung. Mindestens vorzusehen sind Zuständigkeiten für Forschung, ERC-Förderung, Lehre und Transfer. Die Mitglieder des Vorstands können sich im Bedarfsfall wechselseitig vertreten. Einzelheiten werden in der Geschäftsverteilung festgelegt

(9) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungstermine werden jährlich festgelegt. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand soll seine Entscheidungen einvernehmlich treffen, ansonsten entscheidet die Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Sprecher\*in.

(10) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben und Belange des C<sup>3</sup>S, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- (a) Gestaltung und Weiterentwicklung des C<sup>3</sup>S, u.a. in Forschung, Studium und Lehre sowie Transfer;
- (b) Beratung und Verabschiedung des gem. § 8 Abs. 3 durch die\*den Sprecher\*in aufgestellten Haushalts- und Wirtschaftsplans;
- (c) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gegenüber dem Präsidium;
- (d) Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis;
- (e) Verwaltung von Ressourcen, insbesondere des Budgets des Zentrums und der Infrastruktur;
- (f) Beratung und Verabschiedung des Jahresabschlussberichts.

(11) Sind Belange von ECRs bzw. von Gleichstellung und Diversität betroffen, ergehen Entscheidungen im Benehmen mit der\*dem ECR-Repräsentant\*in bzw. dem\*der Beauftragten für Gleichstellung und Diversität.

(12) Unbeschadet der in dieser Satzung geforderten Mindestregelungen, kann der Vorstand zur Regelung der Aktivitäten des C<sup>3</sup>S und seiner Organe der PI-Versammlung eine Geschäftsordnung zur Verabschiedung vorlegen.

## § 8 Sprecher\*innen

- (1) Das C<sup>3</sup>S hat eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Ko-Sprecher\*in. Die\*Der Sprecher\*in wird durch die\*den Ko-Sprecher\*in im Abwesenheitsfall vertreten. Die jeweiligen Aufgaben und Pflichten sind im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplan (gem. §7 Abs. 8) eindeutig zu regeln. Die Sprecher\*in und Ko-Sprecher\*in regeln einvernehmlich und jährlich, wer von ihnen als Sprecher\*in und wer als Ko-Sprecher\*in fungiert. Gelingt keine einvernehmliche Regelung wird im Vorstand beraten und entschieden.
- (2) Die\*der Sprecher\*in steht dem Vorstand vor.
- (3) Die Zuständigkeit für Finanzen und die Aufstellung des Haushalts liegt bei der\*dem Sprecher\*in; sie\*er wird durch die\*den Geschäftsführer\*in unterstützt.
- (4) Die\*Der Sprecher\*in vertritt das C<sup>3</sup>S innerhalb der Goethe-Universität. Sie\*Er berichtet regelmäßig gegenüber dem Vorstand und dem Wissenschaftlichen Beirat über die Entwicklungen des C<sup>3</sup>S in Forschung, ECR-Förderung, Lehre und Transfer.
- (5) Die\*der Sprecher\*in übt in Gebäuden des C<sup>3</sup>S unbeschadet der allgemeinen Regelungen das Hausrecht aus und leitet die Sitzungen von PI-Versammlung und Vorstand.
- (6) Die\*der Sprecher\*in übernimmt die Dienstvorgesetztenfunktion für das dem C<sup>3</sup>S zugeordnete Personal.
- (7) Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar zu erledigen und kann der Vorstand trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, trifft die\*der Sprecher\*in oder im Vertretungsfall die \*der Ko-Sprecher\*in eine vorläufige Entscheidung und legt diese dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vor.

## § 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das C<sup>3</sup>S wird durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Der Wissenschaftliche Beirat berät das C<sup>3</sup>S bei der Entwicklung des Forschungsprogramms und der Ausarbeitung größerer Drittmittelanträge sowie im Hinblick auf die strategische, strukturelle, personelle und inhaltliche Ausrichtung des C<sup>3</sup>S. Der Wissenschaftliche Beirat kann Fehlentwicklungen gegenüber dem Präsidium der Goethe-Universität nach vorheriger Anhörung des Vorstands textförmig und begründet rügen. Das Präsidium bestellt in diesem Falle den\*die Sprecher\*in und Ko-Sprecher\*in zur Aussprache ein.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat bildet die Bandbreite der im C<sup>3</sup>S vereinten Wissenschaften, Disziplinen und Fächerkulturen ab. Ihm gehören mindestens sechs und maximal zwölf führende, thematisch einschlägige Wissenschaftler\*innen aus dem In- und Ausland an.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.  
Wiederbestellungen sind möglich; drei Amtszeiten sollen in der Regel nicht überschritten werden.
- (4) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats scheidern aus dem C<sup>3</sup>S insbesondere in folgenden Fällen aus:
  - a. Durch textförmigen Rücktritt des Beiratsmitgliedes gegenüber über dem Präsidium der Goethe-Universität.
  - b. Das Präsidium kann ein Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats vor Ablauf der Amtszeit in begründeten Fällen abberufen, insbesondere wenn Vorwürfe gegen das Beiratsmitglied wegen des Verstoßes gegen die Satzung der Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer aktuellen Fassung bekannt werden, die geeignet sind, dem Ansehen des C<sup>3</sup>S zu schaden. Das Beiratsmitglied ist vor der Entscheidung des Präsidiums anzuhören.“
- (5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrem Kreis eine\*n Vorsitzende\*n für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahlen sind wiederholt zulässig.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat tagt nach Einladung durch die\*den Vorsitzende\*n in Abstimmung mit dem Vorstand mindestens einmal pro Jahr. In organisatorischen Angelegenheiten wird der Wissenschaftliche Beirat durch die Geschäftsstelle unterstützt.
- (7) Der\*Die Präsident\*in der Goethe-Universität ist ständiger Gast im Wissenschaftlichen Beirat.

## § 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des C<sup>3</sup>S soll von einer\*einem Geschäftsführer\*in geleitet werden. Ihre\*Seine Bestellung erfolgt auf Vorschlag der\*des Sprecher\*in durch den Vorstand. Die\*Der Geschäftsführer\*in ist gegenüber der\*dem Sprecher\*in weisungsgebunden und bildet u.a. die Schnittstelle zur zentralen Verwaltung der Goethe-

Universität. Der\*Die Geschäftsführer\*in des C<sup>3</sup>S nimmt mit beratender Stimme an der PI-Versammlung teil. Entscheidungen, die gegen höherrangiges Recht oder Richtlinien der Mittelgeber oder Rechtsvorschriften der Goethe-Universität verstoßen, darf die\*der Geschäftsführer\*in nicht umsetzen. Sie\*Er bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Kassenanordnungen.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die administrative Organisation des C<sup>3</sup>S, für die organisatorische Erfüllung der Aufgaben des C<sup>3</sup>S, für die Vorbereitung der Sitzungen der Organe des C<sup>3</sup>S und für die Umsetzung der Entscheidungen der Organe des C<sup>3</sup>S. Hierzu gehört insbesondere:

- a. Organisatorische Unterstützung der Organe des C<sup>3</sup>S;
- b. Operative Vernetzung des C<sup>3</sup>S mit Präsidium, Zentralverwaltung, Fachbereichen und Profildbereichen;
- c. Organisation mitsamt Vor- und Nachbereitung der zentralen Veranstaltungen des C<sup>3</sup>S;
- d. Öffentlichkeitsarbeit;
- e. Personal- und Finanzwesen einschließlich Drittmittelverwaltung.

## § 11 Zielvereinbarung und Evaluation

(1) Der Vorstand schließt mit dem Präsidium der Goethe-Universität eine Zielvereinbarung mit einer Laufzeit von in der Regel nicht länger als sieben Jahren ab. In ihr werden die angestrebten Ziele des C<sup>3</sup>S konkretisiert und der personelle, finanzielle und räumliche Rahmen für dessen Aktivitäten vereinbart.

(2) Das C<sup>3</sup>S ist regelmäßig zu evaluieren. Überdies erfolgt ein jährlicher Bericht zu den Aktivitäten des C<sup>3</sup>S. Näheres regelt die Zielvereinbarung.

## § 12 Aufheben des Status als zentrale wissenschaftliche Einrichtung

Kann keine Einigung über die Fortführung des C<sup>3</sup>S auf Basis der Evaluationsergebnisse gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 erzielt werden, so verständigen sich der\*die Sprecher\*in und das Präsidium über eine Übergangsphase bis zur offiziellen Aufhebung des C<sup>3</sup>S als fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung. Hierzu schließen das C<sup>3</sup>S und das Präsidium eine Vereinbarung, in der der Zeitpunkt der Aufhebung des Status des C<sup>3</sup>S als fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung festgehalten und etwaige Regelungen zur Auslauffinanzierung inklusive der Zurverfügungstellung von Infrastrukturen getroffen werden. Die Dauer der Vereinbarung sollte in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

## § 13 Abweichende Vorschriften für die Gründungsphase

(1) Als Gründungsphase des C<sup>3</sup>S gilt der Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2025/2026. Hierfür gelten die folgenden abweichenden Regelungen.

(2) Das Präsidium der Goethe-Universität bestellt:

- a. Die\*Den Gründungssprecher\*in aus der Mitte der Professor\*innen der Goethe-Universität. Die Amtszeit der\*des Gründungssprecher\*in endet mit Ablauf des Wintersemesters 2027/2028. Die Amtszeit kann vom Präsidium der Goethe-Universität aus wichtigem Grund verkürzt werden. Als wichtiger Grund gilt eine Negativevaluierung am Ende der Gründungsphase des C<sup>3</sup>S.
- b. Drei weitere Mitglieder des Gründungsvorstands aus der Mitte der Professor\*innen der Goethe-Universität. Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Gründungsphase des C<sup>3</sup>S.
- c. Die Mitglieder und eine\*n Vorsitzende\*n eines Wissenschaftlichen Gründungsbeirats. Dem Wissenschaftlichen Gründungsbeirat können aktive Professor\*innen der Goethe-Universität angehören. Die\*Der Vorsitzende\*r des Wissenschaftlichen Gründungsbeirats kann Professor\*in der Goethe-Universität sein. Für Professor\*innen der Goethe-Universität endet ihre Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Gründungsbeirat spätestens mit dem Ende der Gründungsphase des C<sup>3</sup>S.

(3) Die in Abs. 2 Buchstaben (a) und (b) Genannten sind, ihre Mitgliedschaft an der Goethe-Universität vorausgesetzt, bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 affilierten PIs des C<sup>3</sup>S. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

(4) Die PI-Versammlung wählt eine\*n Ko-Sprecher\*in aus der Mitte der ordentlichen PIs, sobald sechs ordentliche PIs am C<sup>3</sup>S tätig sind.

(5) Der Gründungsvorstand entscheidet in der Gründungsphase über die Aufnahme von affilierten PIs und die Assoziierung von externen PIs.

(6) Der Gründungsvorstand beschließt über die Geschäftsordnung und ihre Änderung und leitet sie dem Präsidium zur Kenntnis weiter.

- (7) Der Gründungsvorstand schließt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Präsidium der Goethe-Universität eine Zielvereinbarung für die Laufzeit der Gründungsphase ab. Diese Gründungszielvereinbarung enthält insbesondere erreichbare Kriterien für die Evaluation (Abs. 8) der Gründungsphase.
- (8) Im Laufe des Januar 2026 wird eine PI-Versammlung abgehalten, in deren Rahmen ein Vorstand gem. §§ 6 und 7 unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Buchstabe (a) Satz 2 gewählt wird.
- (9) Vor Ende der Gründungsphase erfolgt eine Evaluation der Inhalte, Strukturen und Prozesse des C<sup>3</sup>S.

## **§ 14 Inkrafttreten und Ordnungsänderung**

- (1) Die Satzung tritt nach der Stellungnahme des Senats und Präsidiumsbeschluss nach Veröffentlichung im Uni-Report der Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Der Vorstand legt die Änderung der Ordnung dem Präsidium der Goethe-Universität zur Beschlussfassung vor.

Frankfurt am Main, den 24.04.2023

gez.  
Prof. Dr. Enrico Schleiff  
Präsident

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main